

David Wagner

19.08.2017

David Wagner nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf des Justizministeriums, Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 (325/ME)

Bundestrojaner

Ich bin gegen die Legalisierung einer staatlichen Spionagesoftware, einem sogenannten Bundestrojaner, in § 135a StPO-E zur Überwachung verschlüsselter Nachrichtenübertragung.

Durch die Einführung staatlicher Spionagesoftware investiert der Staat gezielt in die Unsicherheit der häufigsten Betriebssysteme. Um einen Bundestrojaner auf dem Zielgerät zu installieren, müssen Sicherheitslücken geheim- und damit offengehalten werden, da eine unbemerkte Installation sonst nicht zu bewerkstelligen ist. Die desaströsen Folgen von staatlicher Spionagesoftware wurden eindrücklich mit dem weltweiten Angriff des "WannaCry"-Erpressungstrojaners demonstriert. Diese global agierende Schadsoftware, die Krankenhäuser, Bahnhöfe und tausende Firmen lahmgelegt hat, wurde erst dadurch ermöglicht, dass die NSA eine ihr bekannte Sicherheitslücke in Microsoft Windows für ihre Spionagesoftware geheim gehalten hatte, anstatt durch Meldung an Microsoft für deren Behebung zu sorgen [1].

Eine von BMI und BMJ eingesetzte interministerielle Expertenarbeitsgruppe [2] unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk hat im Jahr 2008 festgestellt, dass „Online-Durchsuchungen“ von Computersystemen mittels „Trojanern“ nach der österreichischen Rechtsordnung (insb. StPO, SPG und MBG) nicht zulässig sind, da die erforderlichen Ermächtigungen de lege lata nicht vorliegen. Eine Abgrenzung der "Online-Durchsuchung" der Dateien auf dem Computer (Fotos, Tagebücher, etc) von der "Online-Überwachung" der getätigten Kommunikation (WhatsApp, Skype) ist jedoch technisch nicht möglich. Um auch nur einen Bruchteil der gängigsten Messenger erfassen zu können, muss die staatliche Überwachungssoftware einen kompletten

Überblick über alle Dateien des Zielsystems haben. Durch die Erläuterungen des Gesetzes wird darüber hinaus klar, dass sogar der "Aufruf von Websites" unter die Überwachung fallen soll.

IMSI-Catcher

Ich bin gegen die Ausweitung der Verwendung eines IMSI-Catchers in Österreich in § 135 Abs. 2a StPO-E.

Lauschangriff im Auto

Ich bin gegen den großen Lauschangriff im Auto, also die akustische Überwachung von Personen in Fahrzeugen nach § 136 Abs. 1a StPO-E.

Im Entwurf wird vorgeschlagen, dass künftig der große Lauschangriff an deutlich geringere Beschränkungen geknüpft sein soll, als bisher, sofern das Abhören in einem Fahrzeug stattfindet. Der große Lauschangriff, eines der schwersten Überwachungsmaßnahmen, die die StPO zur Verfügung stellt, ist bisher nur zulässig für Straftaten die mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und soll nun auch schon bei einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, zur Verfügung stehen. Dies stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Grundrechte dar. Die Beschränkung auf Fahrzeuge erscheint hinsichtlich des Grundrechtseingriffs willkürlich, denn Gespräche in einem privaten, geschlossenen Fahrzeug sind nicht weniger schutzwürdig als Gespräche in einer privaten Wohnung.

[1] <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/wannacry-die-lehren-aus-dem-cyberangriff-a-1147589.html>

[2] https://epicenter.works/sites/default/files/1pager-legalitaet_bundestrojaner.pdf